



**Verabschiedung eines Gesetzes zur Gewährleistung der Sicherheit
Von Luftfracht und Seefracht
(Implementing Recommendations of the 9/11 Commission Act of 2007)**

Eine Information für Unternehmen

Am 27. Juli 2007 hat der US-Kongress eine weitere Empfehlung der nach dem 11. September 2001 eingesetzten Kommission (9/11-Commission) in einem neuen Gesetz (H.R.1) umgesetzt. Inhalt dieses Gesetzes ist die Auflage, dass sowohl Seefracht als auch Luftfracht – vorerst in Passagierflugzeugen – mit Bestimmungsorten in den USA in fünf, bzw. drei Jahren einer hundertprozentigen Sicherheitsprüfung unterzogen werden sollen, um die nationale Sicherheit weiterhin zu gewährleisten.

Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf vor, dass das Sicherheitspersonal an den Flug- und Seehäfen Verhandlungsrechte über die Einfuhr der jeweiligen Güter haben sollte. Nachdem die Demokraten auf die vorgenannten Verhandlungsrechte verzichtet hatten, fand der Gesetzesentwurf in beiden Kammern des Kongresses sowohl bei den Demokraten als auch bei den Republikanern großen Anklang. Das US-Repräsentantenhaus verabschiedete es mit einem Votum von 371-40 Stimmen. Der US-Senat befürwortete das vorgenannte Gesetz mit 85-8 Stimmen.

Im weiteren Verlauf unterzeichnete US-Präsident Bush dieses Gesetz am 3. August 2007. Jedoch ist bisher noch nicht absehbar, welche Maßnahmen und Guide-Lines die US-amerikanische Administration zur Implementierung ergreifen wird und inwieweit bereits Vorbereitungen getroffen wurden, insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Sicherheitsprüfung erst in mehreren Jahren verbindlich werden wird.

Übersicht über die Regelungen des Gesetzes [„*AVIATION and MARITIME CARGO Act*“]

1. Regelungen der Sicherheitskontrollen bei der Einfuhr von Luftfracht (*Aviation*)

Hierunter fällt allein das Screening/Scanning von Luftfracht, die mit Passagiermaschinen in die USA eingeführt wird. Reine Cargo-Maschinen sind bisher vom Screening/Scanning ausgenommen, da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu kosten - und zu zeitaufwendig wäre.

2. Regelungen der Sicherheitskontrollen bei der Einfuhr von Seefracht (*Maritime Cargo*)

Zur Gewährleistung der inneren Sicherheit sieht dieses Gesetz maßgeblich vor, dass Seefracht – bevor sie in außer-US-amerikanischen Häfen auf Frachtschiffe mit dem Ziel USA verladen wird – zu 100 Prozent gescannt werden soll. Dieses Screening/Scanning von Containerfracht in US-fremden Seehäfen ist vor allem für die 22 höchst-frequentierten und damit auch risikoreichsten US-amerikanischen Seehäfen vorgesehen und soll innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt werden.

Was steht im Gesetz

1. Regelungen der Sicherheitskontrollen bei der Einfuhr von Luftfracht (*Aviation*)

- Es ist vorgesehen, dass spätestens in drei Jahren ein System eingeführt sein soll, welches eine 100-prozentige Durchleuchtung bzw. Überprüfung von solcher Luftfracht (*aviation cargo*) gewährleistet, die in Passagierflugzeugen in die Vereinigten Staaten eingeführt werden soll.
- Bereits 180 Tage nach der Verabschiedung dieses Gesetzes soll die Hälfte dieser Luftfracht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise untersucht werden.
- Dabei bedeutet „Screening“, dass Luftfracht mithilfe von Röntgen-Systemen und Methoden zur Entdeckung von explosivem Material durchleuchtet wird.
- Zudem ist Teil des „General Aviation Security Program“, dass zukünftig nur explosionsbeständige Container zum Transport von Luftfracht benutzt werden dürfen.
- Allerdings findet der Scanning/Screening-Prozess anders als bei Seefracht nicht im Ausgangsflughafen statt, sondern am Zielflughafen in den Vereinigten Staaten.

2. Regelungen der Sicherheitskontrollen bei der Einfuhr von Seefracht (Maritime Cargo)

- Bei der Einfuhr von Seefracht (*Maritime Cargo*) sieht das Gesetz vor, dass nur solche Seefracht in die Seehäfen der Vereinigten Staaten eingeführt werden darf, die zuvor in den Abfahrts-Häfen, bzw. im zuletzt angelaufenen Hafen vor US-amerikanischen Häfen gescannt bzw. einem Screening unterworfen worden ist und ausweislich der entsprechenden Berichte über das Scanning / Screening die durch den Heimatschutzminister gesetzten Anforderungen erfüllt.

- *Nonintrusive imaging equipment and radiation detection equipment*

Das Scanning / Screening soll in allen Häfen erfolgen, die Güter mit direktem Ziel in den USA verladen und mithilfe von Anlagen durchgeführt werden, die in der Lage sind, den Inhalt der Container durch Strahlung zu erfassen.

- Das Scanning / Screening soll gemäß Sec.1701 (b) (2) (A) spätestens ab dem 1. Juli 2012 durchgeführt werden. Allerdings sieht das Gesetz auch hier die Möglichkeit der Fristverlängerung über den 1. Juli 2012 hinaus vor. Gemäß Sec.1701 (b) (4) kann der Minister den Zeitpunkt, ab welchem die Einfuhr nur noch nach durchgeführtem Scanning/Screening erfolgen kann, um 2 Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der ausländische Verladehafen kann das Screening-System mangels Verfügbarkeit nicht ankaufen und installieren,
- das installierte Screening/Scanning-System weist keine ausreichend geringe Häufigkeit an Fehlalarm auf und unterbricht deshalb die Warenkette in zu erheblichem Maße,
- das erforderliche Screening/Scanning-System kann in einem Hafen nicht eingerichtet werden, weil der Hafen die entsprechende räumliche Kapazität nicht besitzt,
- bereits bestehende Scanning/Screening-Systeme in außer-amerikanischen Verladehäfen sind mit dem von den USA geforderten Scanning/Screening-System nicht kompatibel,
- der Gebrauch von Scanning/Screening-Systemen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, würde dazu führen,

dass Handelskapazitäten oder der Frachtverkehr erheblich gestört oder verzögert würden,

- das im jeweiligen Hafen vorhandene Scanning/Screening-System veranlasst keine weitere Kontrolle durch geschultes Personal, obwohl die gescannte Fracht aufgrund des Scannings/Screenings als risikoreich eingestuft worden ist.

- Das Gesetz sieht außerdem vor, dass schon vor dem 01. Juli 2012 das Screening/Scanning von Seefracht an drei Seehäfen, die durch den Minister ausgewählt werden, zu erfolgen hat. Mit diesen Pilot-Projekten soll der gesamte Ablauf des Screening-Prozesses getestet werden, insbesondere der Scanning-Vorgang selbst sowie die Dokumentation und Übermittlung der Aufzeichnungen des jeweiligen Containers an zuständige Mitarbeiter der Regierung.

Worauf deutschen Unternehmen zu achten haben:

Zunächst ist wichtig, von welchen Häfen die Containerfracht in die USA verschickt werden soll. Je nach Abgangshafen sind die Scanning/Screening-Bestimmungen anders, bzw. sie sind noch nicht in Kraft getreten, weil der entsprechende Verladehafen die durch das Gesetz vorgesehenen Anforderungen noch nicht erfüllt.

Zudem ergibt sich aus dem Abgangsort, welche Einfuhrbestimmungen eingehalten sein müssen, damit die Seefracht in die USA eingeführt werden darf. Einzelheiten in Bezug auf das Scanning selbst lassen sich bisher durch das Gesetz allerdings nicht entnehmen, vielmehr richten sich diese nach dem Abgangshafen.

Fazit

Das Gesetz ist Folge der nach dem 11. September 2001 eingesetzten Kommission zur Aufklärung der Terroranschläge und bedient zumindest theoretisch den Wunsch des Repräsentantenhauses, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit auch bei der Einfuhr von See- und Luftfracht zu gewährleisten. Die praktische Umsetzung hingegen ist noch

weitestgehend ungeklärt. Die Vereinigten Staaten und die Europäische Union werden hierzu noch in Verhandlungen treten müssen, um den genauen Ablauf, Screening-Standards und die notwendigen Aufrüstungen festzulegen. (ms)

August 2007

Hinweis:

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie soll Unternehmen eine erste Orientierung bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt dieser Publikation ist nicht als rechtliche Beratung zu verstehen und kann diese nicht ersetzen. Es wird daher keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Information übernommen. Dies gilt auch für die Inhalte weiterführender Internet-Seiten, auf die in dieser Publikation verwiesen wird.